

7533**BAO; Stundungsansuchen betreffend Lohnsteuer gemäß § 212 Abs. 1; Entzug des gesetzlichen Richters durch Verweigerung einer Sachentscheidung**

Erk. v. 9. Juni 1975, B 128/74

Der Bescheid wird aufgehoben.**Entscheidungsgründe:**

I. 1. Der Beschwerdeführer hat für die Jahre 1970 bis 1972 erhöhte Werbungskosten geltend gemacht, die dadurch verursacht worden seien, daß er in Erfüllung der ihm als Bundesbeamten (Hochschulassistenten) nach der Dienstpragmatik auferlegten Dienstpflichten mehr als das Übliche an Verpflegungs- und Bekleidungsaufwand habe tragen müssen. Er ist der Ansicht, daß in allen Fällen mit einer Stattgabe und damit mit hohen Lohnsteuererstattungen zu rechnen sei. Da ihm aus denselben Gründen auch im Jahre 1973 Mehraufwendungen erwachsen würden, beantragte er mit Eingabe vom 9. April 1973 beim Finanzamt für Körperschaften in Wien, ihm die Lohnsteuer für die Monate Mai und folgende bis zur rechtskräftigen Erledigung aller seiner Anträge, längstens jedoch bis 31. Dezember 1974, stunden zu wollen.

Am 29. November 1973 stellte der Beschwerdeführer, da sein Ansuchen keiner Erledigung zugeführt worden ist, gemäß § 311 Abs. 2 BAO bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Antrag, auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über sein Stundungsansuchen an diese Behörde.

Mit Bescheid der angerufenen Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 5. April 1974, GZ GA 7-1076/22/74, wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 9. April 1973, betreffend Zahlungserleichterungen, zurückgewiesen. Die Begründung des Bescheides besteht zunächst in der Wiedergabe von Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in dem den Beschwerdeführer betreffenden Erkenntnis B 148/73 vom 9. Oktober 1973 (Slg. 7158) über die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie unter wesentlicher Mitwirkung des Arbeitgebers vor sich geht. Daran schließen sich folgende Sätze:

„Diese Konstruktion der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Erhebung der Lohnsteuer zeigt, daß diese Handlungen des Arbeitgebers nicht der Finanzbehörde zuzurechnen sind. Der Arbeitgeber hat vielmehr ebenso wie der Arbeitnehmer bestimmte eigenständige Aufgaben anlässlich der Erhebung der Lohnsteuer gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

Ist aber die Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nicht ein der Finanzbehörde zuzurechnender Akt, so erhellt daraus, daß ein zur ‚Suspendie-

rung der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber an die Finanzbehörde gerichtetes und auf § 212 Abs. 1 BAO gestütztes Ansuchen mangels Zuständigkeit der Finanzbehörde ins Leere geht.

Es war daher das Stundungsansuchen vom 9. April 1973 wegen Unzuständigkeit der Abgabenbehörde zurückzuweisen."

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der der Beschwerdeführer die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Nichtentzug des gesetzlichen Richters geltend machte und als Sachentscheidung die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.

In einem späteren Schriftsatz machte der Beschwerdeführer die Anregung, der Verfassungsgerichtshof möge in dem anhängigen Verfahren von Amts wegen die Bestimmungen der §§ 212 Abs. 1 und 230 Abs. 2 BAO auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und die Bestimmungen der §§ 78 Abs. 1 erster Satz und § 79 Abs. 1 erster Satz EStG 1972 auf ihre Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter überprüfen.

Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragte.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Infolge Säumnis der gemäß § 57 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, zuständigen Behörde erster Instanz ist gemäß § 311 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 BAO die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland übergegangen.

2. Über ein auf § 212 Abs. 1 BAO gestütztes Stundungsansuchen ist von der Behörde, sofern nicht aus formalen Gründen eine Zurückweisung des Ansuchens zu erfolgen hat, eine Sachentscheidung zu treffen, die in einer Stattgebung oder in einer Abweisung bestehen kann.

Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Beschluß B 148/73 vom 9. Oktober 1973 (Slg. 7158), auf die sich die belangte Behörde in dem angefochtenen Bescheid stützt, vermögen an der Verpflichtung, auch im Beschwerdefall eine Sachentscheidung zu treffen, nichts zu ändern. Der Gerichtshof hat dort dargetan, daß der Arbeitgeber entgegen der Meinung des damaligen Beschwerdeführers (des gleichen wie im vorliegenden Falle) nicht ein „Erfüllungsgehilfe“ und nicht eine „verlängerte Hand“ des Finanzamtes sei, dessen Handlungen in Angelegenheiten des Steuerabzugs vom Arbeitslohn der Finanzbehörde zuzurechnen seien (siehe auch Beschluß A 4/73 vom 9. Oktober 1973, Slg. 7155).

§ 212 Abs. 1 BAO regelt die Hinausschiebung des Zeitpunktes der Entrichtung einer Abgabe (Stundung) und die Entrichtung einer Abgabe

in Raten auf Ansuchen des Abgabepflichtigen und bindet eine solche Maßnahme an bestimmte Voraussetzungen. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid ergibt sich aus dem Umstand, daß die Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nicht ein der Finanzbehörde zuzurechnender Akt ist, keinesfalls, daß ein auf § 212 Abs. 1 BAO gestütztes Ansuchen mangels Zuständigkeit der Finanzbehörde ins Leere geht. Die in diesem Zusammenhang von der belangten Behörde gebrauchte Wendung, das Ansuchen des Beschwerdeführers sei an die Behörde „zur Suspendierung der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber“ gerichtet, trifft laut den vorgelegten Akten nicht zu; nach diesen hat der Beschwerdeführer ausdrücklich um Stundung der Lohnsteuer angesucht. Der Beschwerdeführer hat also nach den Worten des § 212 Abs. 1 BAO um Hinausschiebung des Zeitpunktes der Entrichtung der Lohnsteuer angesucht, aber die rechtlichen Mittel, mit denen die Behörde eine solche Maßnahme durchführen soll, unerwähnt gelassen.

Es wäre Sache der belangten Behörde gewesen, über das Ansuchen des Beschwerdeführers sachlich zu entscheiden. Die belangte Behörde scheint der Ansicht zu sein – wie aus der Gegenschrift zu der unter A 6/74 anhängigen Klage und der Bezugnahme auf die Gegenschrift zu der seinerzeit unter Zahl B 148/73 anhängigen Beschwerde entnommen werden kann –, daß die durch den Arbeitgeber einzubehaltende und dem Finanzamt abzuführende Lohnsteuer nicht gestundet werden kann. In diesem Fall hätte sie über das Ansuchen des Beschwerdeführers um Stundung ihre Sachentscheidung in der Form zu treffen gehabt, daß sie das Ansuchen mit entsprechender Begründung abweist. Keinesfalls war die Behörde berechtigt, das Ansuchen mangels Zuständigkeit der Finanzbehörde zurückzuweisen.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z. B. Erk. Slg. 6808/1972 und die dort angeführte Vorjudikatur) wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt, wenn die Behörde eine ihr nach dem Gesetz zukommende Zuständigkeit ablehnt oder wenn die Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch nimmt, die ihr nach dem Gesetz nicht zukommt. In der Zurückweisung eines Ansuchens mangels Zuständigkeit der Behörde liegt die Ablehnung ihrer Zuständigkeit.

Da der angefochtene Bescheid eine solche im Gesetz nicht gedeckte Zurückweisung enthält, ist der Beschwerdeführer dadurch in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid war daher als verfassungswidrig aufzuheben.